

Anmerkung zur Verordnung 1215/2012

Die Verordnung ersetzt die bisherige EuGVO. Sie ist anzuwenden auf alle zivilrechtlichen Titel, allerdings nicht für Unterhalt. (für diese die EuUntVO)

Anzuwenden ist die neue VO auf alle Verfahren, Betitelungen, Vergleiche und Urkunden, die am 10. Januar 2015 oder danach eingeleitet, förmlich errichtet oder geschlossen wurden. Eine Notwendigkeit für eine deutsche Vollstreckungsklausel besteht nicht mehr. Die Vollstreckbarkeit in einem anderen EU-Land als dem Ursprungsmitgliedstaat erfolgt vielmehr mittels Formbestätigung, die von der Ursprungsbehörde ausgestellt wird.

Für alle anderen Verfahren, öffentliche Urkunden oder gerichtliche Vergleiche, die vor dem 10. Januar 2015 eingeleitet, förmlich errichtet oder geschlossen wurden, bleibt es bei der Anwendbarkeit der EuGVO und damit bei der Notwendigkeit eines Exequaturverfahrens, das in Deutschland vor dem Landgericht nach dem AVAG zu beantragen ist. Näheres unter „Aktuelles“ im Artikel **„Anerkennung und Vollstreckung europäischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ab 10. Januar 2015 ohne Vollstreckungsklausel“**

Die Verordnung ist auch auf Dänemark anwendbar (ABl. Nr. L 182 vom 10.07.2015, S. 1)